

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

69 (1.7.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 69.

Karlsruhe 1. Juli.

Erste Kammer. Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Mai 1831.

Nachdem durch das hohe Präsidium zwei Mittheilungen der zweiten Kammer, nämlich 1) der Gesetzesvorschlag wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden, und 2) eine Adresse, die Rekurse in Zoll- und Accis-Defraudationsfachen angezeigt, und die Vorberathung dieser Mittheilungen beschlossen war, nimmt der Durchl. Fürst zu Fürstenberg das Wort, und bringt das Hinscheiden des Fürsten und Altgrafen zu Salm-Krautheim zur Kenntniß. Er glaubt, sowohl als Mitglied der h. Kammer, als besonders durch Freundschaftsverhältnisse mit dem Verbliebenen zu der Aufforderung verpflichtet, daß die hohe Kammer dieses Ereigniß als ein bedauernswerthes bezeichne, welches ihre Theilnahme in Anspruch nehme. Er schlägt zugleich vor, die Regierung an die Einberufung des nachfolgenden Erben zu erinnern. Staatsr. v. Sulat übernimmt es, die Regierung davon in Kenntniß zu setzen.

Den Vorschlag des Durchl. Fürsten zu Fürstenberg, daß seine Aeußerung als mention honorable im Protokoll niedergelegt werde, unterstützt der Frhr. v. Wessenberg, der in der kurzen Zeit seines Umganges mit dem Verbliebenen, ihn als einen Mann von edler, echt deutscher Sinnesart erkannt, und daher den Grund für Alle ableitet, ihn als ein höchst achtungswerthes Mitglied zu betrauern.

Der Durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim und Frhr. v. Zobel sprechen sich in ähnlichem Sinne aus, und der Durchl. Fürst zu Fürstenberg wünscht, daß die durch die eilige Abreise der Verwandten des Verewigten bisher verspätete Todesanzeige mit einigen Worten der Theilnahme von dem Sekretariate aus Auftrag der Kammer in die

Karlsruher Zeitung eingerückt werde. Die Kammer tritt diesem Antrage bei.

Frhr. v. Wessenberg zeigt an, daß der Kunsthändler Herder zu Freiburg die Fortsetzung seines europäischen Atlasses überschickt habe, und fügt einige empfehlende Worte hinzu, die in gleichem Sinne von dem Durchl. Fürsten zu Fürstenberg erwiedert werden.

Frh. v. Zobel erstattet hierauf, Namens der damit beschäftigten Kommission, Bericht über den Antrag des Geh. Rathes v. Rüdts, auf Erleichterung des Ablaufs der Dritttheilsgebühren, des Sterbefalls und Handlohns. Die Kommission stellt den Schlufsantrag: „S. K. H., den Großherzog, um einen Gesetzesentwurf zu bitten, durch welchen zur Erleichterung des durch das Gesetz vom 15. Okt. 1820 regulirten Ablaufs der sogenannten Dritttheilsgebühren, Sterbefalls und Handlohns — ein Beitrag von zweischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ aus Staatsmitteln bei allen im Laufe der bevorstehenden Budgetperiode vor sich gehenden Ablösungen bewilligt wird.“

Erste Kammer. Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Mai 1831.

Es werden von dem Sekretariate die Kommissionen bekannt gemacht, welche erwählt worden, nämlich:

1) Für die Adresse, den Rekurs in Zoll- und Accisfachen: Geh. Rath v. Rüdts, Geh. Rath Kirn, Frhr. v. Göler.

2) Für den Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden: Frhr. v. Gayling, Geh. Rath v. Rüdts und der Durchl. Fürst zu Fürstenberg.

Das h. Präsidium zeigt zwei Eingaben des Pfarrers

Reflexer an, welche an die Petitions-Kommission gewiesen werden.

Der Durchl. Fürst zu Fürstenberg erstattet hierauf Bericht über den Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden. (Wir haben denselben bereits in Nr. 42 des Landtagsblattes mitgetheilt.) Die Kammer beschließt mit Zustimmung des Regierungs-Kommissärs, Finanzministers v. Böckh, die Berathung in abgekürzter Form.

Frhr. v. Wessenberg freut sich, daß der glückliche Zeitpunkt endlich gekommen sey, wo das Volk ohne Steuererhöhung von einer schwer und ungleich drückenden Last befreit, und ihr zugleich eine neue wohlthätige Erwerbsquelle eröffnet werden könne, die solche Gelder, die in die Staatskasse fließen, sogleich wieder unter die ärmere arbeitende Klasse in Umlauf bringe.

Frhr. v. Neveu spricht als Berichterstatter seine Freude und seinen Dank über diesen Gesetzes-Entwurf aus, der den auf früheren Landtagen gestellten Anträgen der Kammern entspreche, dem Lande wohlthätig sey, durch welchen Ackerbau und Gewerbe gehoben und der fleißige Ladmann der rohen Willkühr der Frohndausseher entzogen werde.

Geh. Rath v. Rüdert wünscht, daß unmittelbar nach Aufhebung der Frohnden durch ein Gesetz bestimmt werde, welche Straßen künftig von Staatswegen zu unterhalten sind, und welche nicht; überdies hält er für nöthig, daß in Beziehung auf die künftige Unterhaltung eine nähere Bestimmung erfolgen möchte. Ohne diese beiden Bestimmungen, würde die beabsichtigte allgemeine Erleichterung nur eine partielle seyn. Er führt dieses weiter aus, und stellt an der Regierungs-Kommission die Frage, ob ein Gesetz über die künftige Eintheilung der Straßen zu erwarten sey.

Der Finanzminister v. Böckh erwiedert, daß das Ministerium des Innern damit beschäftigt sey, zu bestimmen, welche Straßen in der Folge als Hauptlandesstraßen angesehen, und aus Staatsmitteln unterhalten werden sollen; von der Bearbeitung eines besondern Gesetzes darüber sey ihm nichts bekannt. Die weitere Bemerkung wegen künftiger Betreibung des Straßenbaues scheine nicht in den Kreis der Gesetzgebung zu gehören, und er glaube beide Kammern werden zur Regierung das Vertrauen haben, daß sie ihre Pflicht nicht nur auf eine rechtliche, sondern auch auf eine kluge Weise erfüllen werde.

Nachdem der Geh. Rath v. Rüdert noch einmal auf die Wichtigkeit der Bestimmung, welche Straßen Landesstraßen seyen, aufmerksam gemacht hat, bemerkt er, daß über die Unterhaltung der Straßen Regulative aufgestellt und nach dem Beispiel anderer Staaten an die Regel der Submission gebunden werden sollten.

Frhr. v. Berthelm erinnert, daß diese Bemerkung bei der Berathung des Budgets in Anregung kommen könne.

Der Durchl. Fürst zu Löwenstein v. Wertheim spricht sich ebenfalls für Annahme des Gesetzes aus, in welchem er eine Wohlthat für das Land erblickt.

Frhr. v. Wessenberg stimmt dem Antrag des Geh. Rathes v. Rüdert bei, sofern er auf baldige Vorlegung eines Gesetzes anträgt, wodurch die Straßen, welche künftig aus Staatsmitteln erhalten werden sollen, genau bezeichnet würden.

Der Durchl. Fürst zu Fürstenberg glaubt sich bei der Aeußerung des Finanzministers beruhigen zu können, und dieser wiederholt daß ihm nicht bekannt sey, daß ein besonderes Gesetz über die Auscheidung der Straßen werde vorgelegt werden; allein bei der Berathung des Budgets werde es zur Sprache kommen, welche Straßen als Hauptlandesstraßen unterhalten werden sollen.

Nachdem sich der Geh. Rath v. Rüdert zur Wahrung der Rechte der Kammer für den Fall der Noth eine Motion über diesen Gegenstand vorbehalten, und der Staatsr. v. Türckheim auch die für Bizinalstraßen nöthigen Frohnden und die durch Aufhebung der Staatsfrohnden nothwendig werdende Aenderung ihrer Bestimmung zur Sprache gebracht, führt Staatsr. Fröhlich die Diskussion wieder auf ihren Gegenstand zurück, und Frhr. v. Zobel glaubt, die Kammer werde nur mit Freude und Dank dieses Geschenk annehmen.

Der Durchl. Fürst zu Fürstenberg bemerkt, daß die Kommission, von dieser Wahrheit durchdrungen, auch nur den Antrag dahin gestellt habe, diese Gabe der Regierung mit vollem Dank und voller Anerkennung anzunehmen.

Das h. Präsidium bringt hierauf das Gesetz zur Abstimmung, und die Kammer nimmt es mit Stimmeneinhelligkeit an.

Der Durchl. Fürst zu Fürstenberg liest hierauf den zweiten Theil des Kommissionsberichtes vor, wornach die Kommission dieses Gesetz nicht als Finanzgesetz betrachtet, sondern als ein Gesetz das nach dem §. 65 der Verfassungs-Urkunde zu beurtheilen sey.

Dieser Ansicht stimmt der Finanzminister v. Böckh nicht bei, indem es in dem Budget aufgenommen, und nicht als besonderes Gesetz vorgelegt worden wäre, wenn das Budget bis jetzt zur Berathung hätte kommen können. Er erinnert an die Geschäftsordnung wornach Finanzgesetze immer von der ersten Kammer an die zweite zurückgehen sollen.

Es entspinnt sich nun über die Frage, ob dieses Gesetz ein Finanzgesetz sey oder nicht, eine lange Diskussion, an welcher außer dem Finanzminister v. Böckh, der Staatsr. v. Türkheim, Freiherr v. Wessenberg, der Durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim, Freiherr v. Zobel, Staatsr. Fröblich, Professor Zell, der Durchl. Fürst zu Fürstenberg, Geh. Rath v. Rüdert, Frhr. v. Göler, Prälat Häffell und Frhr. v. Berkeim Theil nehmen. Nur Professor Zell erkennt das Gesetz für ein Finanzgesetz an.

Die Kammer erklärt sich bei der Abstimmung einstimmig mit Ausnahme von drei Stimmen damit einverstanden, 1) daß dieses Gesetz nicht als Finanzgesetz anzusehen und von der ersten Kammer dem Großherzog zu übergeben sey; 2) daß man der zweiten Kammer eine Erklärung darüber in solchen Ausdrücken abgeben wolle, wobei sich diese Kammer beruhigen könnte.

Der Tagesordnung zu folge erstattet nun Frhr. v. Göler den Kommissionsbericht über die Adresse wegen Aufhebung des Postportofreithums.

Nachdem er „eine kurze geschichtliche Darstellung des Entstehens und Fortbestehens des Briefportofreithums“ vorausgeschickt, und dargethan hat, daß einerseits mit der Uebernahme der Posten von Seiten Badens, andererseits mit den Folgen der zu erwartenden Reformen, in der Verwaltung und der Justiz die Gründe für das Fortbestehen dieses Freithums wegfielen, schließt er: „Ihre Kommission ist zwar nicht der Meinung, daß durch Aufhebung des persönlichen Briefportofreithums den bisher berechtigten Beamten eine bedeutende Dienstaft aufgebürdet werde; jedoch glaubt sie, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß allerdings denjenigen, welche dieses Freithum signaturmäßig genießen, eine Entschädigung zu ertheilen sey; in wie fern allen Betheiligten eine solche ertheilt werden müsse, darauf glaubt Ihre Kommission aus dem besonderen Grunde nicht eingehen zu können, weil sie der Regierung in dem allenfalls vorzulegenden Gesetzesentwurf nicht vorgreifen will. Ferner ist zwar die muthmaßliche Mehreinnahme des Postetats auf 8 bis 10,000 fl. angeschlagen. Ihre Kommission ist zwar außer Stand, ein nur annäherndes

Urtheil über diese Berechnung zu fällen; sie glaubt aber, jedenfalls darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bei dieser Berechnung der Umstand zu bedenken seyn wird, daß durch Aufhebung des Briefportofreithums die bisherige Correspondenz sich vermindern dürfte. Was zuletzt die Aufhebung des Freithums der bei der gesammten Postadministration angestellten Beamten und Officianten betrifft, welches allerdings auf einer bloßen Observanz zu beruhen scheint, ist es nicht außer Acht zu lassen, daß es zweckmäßig seyn würde, entweder es bei dieser Observanz zu lassen oder dieselbe durch eine gesetzliche Bestimmung zu bestätigen, weil, ohne daß man durch diese Bemerkung irgend jemand, viel weniger einer ganzen Administrationsbranche im geringsten zu nahe treten will, die Gelegenheit zu nahe liegt, sich das Freithum auf irgend eine Art selbst zu nehmen, und es immer klug ist, die Gelegenheit zu Mißbräuchen im Voraus abzuschneiden. Ihre Kommission glaubt aber von einem besondern Antrag in dieser Beziehung Umgang nehmen zu können, um nicht, dem Zweck einer Motion zuwider, zu sehr in das Einzelne zu gerathen. Endlich hat Ihre Kommission alle weitere Anträge, welche theils bei der Begründung der Motion, theils bei der Diskussion in der zweiten Kammer gemacht wurden, deßhalb mit Stillschweigen übergangen, weil sie glaubte, sich streng an den eigentlichen Gegenstand der Motion halten zu müssen.

Der Antrag Ihrer Kommission geht aber dahin, der Adresse der zweiten Kammer lediglich beizutreten.“

Erste Kammer. Achtezehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Mai 1831.

Das h. Präsidium macht der Kammer ein Schreiben des Staatsr. Winter bekannt, wornach S. K. H. der Großherzog die zu Ueberreichung des Gesetzesentwurfs wegen Aufhebung der Straßen-, Militär und Gerichtsfrohnden ernannte Deputation heute empfangen werden. Der Durchl. Fürst zu Fürstenberg zieht daraus den Schluß, daß das Verfahren der ersten Kammer der Regierung nicht mißfällig gewesen, und erblickt einen weiteren Grund darin, um in künftigen Fällen eben so zu handeln, womit sich der Durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim einverstanden erklärt.

Auf den Antrag des Frhrn. v. Göler beschließt die Kammer, die von Staatsr. v. Türkheim bei der Diskussion über die Adresse wegen Wiederherstellung der Verfassung gehaltene Rede, drucken und vertheilen zu lassen.

Staatsr. Fröhlich erstattet hierauf den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht betreffend.

Es bezeichnet zuerst die Absicht durch diesen Entwurf die Verordnungen vom 13 und 24 August 1805, über Bestrafung der Streitigkeiten zwischen Offizieren und Civilpersonen außer Wirksamkeit zu setzen. Nachdem er die Mängel jener Verordnungen nachgewiesen, und erwähnt hat, daß sie seit Einführung der Verfassung nach §. 7 und 13 der Verfassungsurkunde für erloschen hätten erklärt werden müssen, nennt er den vorgelegten Gesetzesentwurf einen „wohlbemessenen, der die Rückkehr zu den unwandelbaren Grundsätzen des Rechtes und zu den constitutionellen Regierungsformen auf erfreuliche Weise beurkundet,“ dem die Kammer ihre Zustimmung ertheilen werde.

„Die Mitglieder unsers ganzen Offizierskorps,“ fährt er fort, „über die eigentliche Ehre ihres Standes aufgeklärt, und kräftig genug, solche selbst zu wahren, werden selbst die Aufhebung eines Gesetzes verlangen, welches ihre gesellschaftlichen Rechte nur dadurch zu schützen wußte, daß es die auf gleicher Linie stehenden Rechte ihrer Mitbürger kränkte.

Er schlägt hierauf einige Aenderungen in Art. 1 vor, und für Art. 6 folgende Fassung: „das Gesetz vom 13. Aug. 1805, soweit es die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Macht betrifft, so wie die nachgefolgten Verordnungen, insbesondere die vom 15. Febr. 1830, sind durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben.“ Den Grund, warum es wünschenswerth wäre, daß die Aufhebung der mit dem Gesetz von 1805 zusammenhängenden Verordnungen ausdrücklich ausgesprochen werde, führt er in folgender Stelle an: „Unerwarteter Weise nämlich wurde die halb und halb in Vergessenheit und außer Anwendung gekommene Verordnung vom 13. August 1805 durch eine Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Febr. 1830 auf die Gensd'armerie ausgedehnt.

Diese Maßregel versetzte das Land in Unruhe und Besorgniß.

War diese Verordnung hinsichtlich des Militärs, welches einen streng in sich abgeschlossenen Stand bildet, dem die Ehre nicht nur Vieles, sondern Alles ist — noch zu begreifen, und in Rücksicht auf die Zeit ihres Erscheinens, wenigstens einigermaßen zu erklären, so hätte sie doch niemals — und am allerwenigsten seit dem Eintritt der Verfassung, auf die Gensd'armerie ausgedehnt und bezogen

worden sollen. Diese Gensd'armerie mag immerhin eine militärische Organisation haben — sie soll nichts seyn und kann nichts seyn, als eine rein bürgerliche Einrichtung, eine Civilgewalt, unter die Civil-Obrikeit gestellt. Sie ist mit den übrigen bürgerlichen Klassen der Staatsgesellschaft in unausgesetzter Berührung. Aus dieser Berührung entstehen häufig Streitigkeiten, die niemals nach dem einem besondern Stand verliehenen, an sich selbst schon exorbitanten Geses hätten geschlichtet werden sollen. Es wird daher angemessen seyn, die Wirkungslosigkeit dieser Verordnung ausdrücklich auszusprechen.“

Am Schlusse trägt er auf Annahme des Gesetzes mit den bezeichneten Abänderungen an.

Der Geh. Rath. v. Rüdts erstattet hierauf Namens derselben Kommission Bericht über den Gesetzesentwurf über Bestrafung der Ehrenkränkungen.

Der erste Theil dieses umfassenden Berichtes enthält die allgemeinen Bestimmungen und Definitionen, woraus die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes überhaupt hervorgeht; er bezeichnet die Begriffe von Achtung, Ehre, dem Rechte auf Ehre und der Standesehre oder Dienstehre. Hier fährt er fort: „Die Standes- oder Dienstehre ist nun durchaus keine besondere, von der bürgerlichen verschiedene, oder höher gestellte, sondern sie ist nur die Bezeichnung eines relativ höhern Werths der letztern, begründet auf anerkannte Verhältnisse im Staate, welche in der Stellung, die dem Einzelnen angewiesen ist, hervorgeht. Dieser relativ höhere Werth steigert sich in dem Grade, als die Stellung selbst von öffentlicher Achtung abhängig wird, weil hier die Verletzung der Ehre einen ungleich größern ja oft unersehblichen Verlust herbeiführen kann.

Da alle Strafen, soferne sie als gerecht und zweckmäßig angesehen werden sollen, in einem Verhältniß mit der Verletzung stehen sollen, so muß also auch hier der Grad der Strafbarkeit sich nach dem Verhältniß des durch Ehrenkränkung zugefügten Nachtheils richten.

Die Verfassung sichert den Badnern Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte zu, so weit sie nicht selbst namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Ein wichtiger Theil ihrer Ausbildung liegt daher in der Vorsorge, daß ältere Gesetze, soweit sie dieser Rechtsgleichheit hinderlich sind, oder mit ihr im Widerspruch stehen, nach den verfassungsmäßigen Ansprüchen modificirt oder

aufgehoben, und durch solche ersetzt werden, aus welchen der Geist der Verfassung spricht.

Als mit den staatsbürgerlichen Rechten der Badener nicht mehr vereinbarlich, hat die Regierung selbst die Gesetze vom 13. und 24. August 1805 erklärt; sie sagt: „Diese Gesetze waren aus einer Zeit hervorgegangen, in welcher man die Stellung des Militär- und Civilstandes noch nicht völlig begriffen hatte, das Mißverhältniß mußte noch fühlbarer werden, nachdem das Großherzogthum eine Verfassung erhalten hatte.“

Ihre Kommission tritt dieser Ansicht bei, sie hält dafür, daß diese Gesetze aus einem Militärstaate entlehnt, niemals weder vor noch nach dem Erscheinen der Verfassung im Großherzogthume einheimisch werden konnten und sollten. Die Aufhebung derselben bedarf keiner weiteren Begründung.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf soll nur die hierdurch entstehende Lücke ersetzen, und es bedarf eines umfassenden Ersatzes um so mehr, als überhaupt hinsichtlich der Ehrenkränkungen und deren Bestrafung die Gesetzgebung mangelhaft war, die Beseitigung dieses Gebrechens aber um so nöthiger ist, damit nicht durch unrichtige Ansichten oder willkürliche Auslegung persönliche Rechte gefährdet werden.

Der Grundsatz, wie ihn die Verfassung ausspricht, muß dem Gesetze zu Grunde liegen, allein er darf nicht mißverstanden werden; jede Verletzung, die in das diesem Gesetz vorgezeichnete Gebiet der Ehrenkränkung gehört, muß ihre Strafe finden können, einzig das Verhältniß des durch solche zugefügten Nachtheils muß das Strafmaß bestimmen, weil eine andere Gleichheit Ungerechtigkeit seyn würde, die entweder des Vergehens nicht nach Gebühr, oder mit Grausamkeit straft.

Wir finden diese Forderung in dem vorliegenden Entwurfe beobachtet.

Nicht mehr ist einem Stande von Staatsbürgern das traurige Privilegium, immer härter, einem andern der die übrigen Stände zurückstoßende Vorzug, immer gelinder für gleiche Uebertretungen bestraft zu werden, eigeräumt, und mögen solche Gebrechen für immer aus unserer Gesetzgebung verschwinden.

Hierauf geht er zur Prüfung des Entwurfs und der einzelnen Artikel über, und schlägt die Annahme derselben mit einigen Modifikationen vor.

Erste Kammer. Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Mai 1831.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung des Präsidenten der zweiten Kammer vor, wornach diese eine Protestation gegen die Ueberreichung des Gesetzes wegen der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden durch die erste Kammer in ihrem Protokolle niedergelegt hat. — Der Durchl. Vicepräsident, Fürst zu Fürstenberg, äußert dabei seine Freude, daß die zweite Kammer das Verfahren auf diese Weise, die er, auf ihre Gesinnungen vertrauend, vorausgesehen, aufgenommen habe, und steht darin eine Bürgschaft, daß sich beide Kammern über Formen nie entzweien, und stets in Eintracht bleiben und wirken werden.

Es wird hierauf noch eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt gemacht, womit der von derselben angenommene Gesetzesentwurf wegen Wiederherstellung der Verfassung übergeben wird.

Oberhofmarschall, Frhr. v. Gayling, zeigt hierauf der hohen Kammer an, daß die Deputation, welche gestern S. K. H., dem Großherzog, den von beiden Kammern angenommenen Gesetzesentwurf, wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden, überbracht habe, bei Ueberreichung desselben den Dank des Vaterlandes dafür ausgesprochen, und mit besonderem Wohlwollen aufgenommen worden, und die Versicherung erhalten habe, daß die einstimmige Annahme dieses Gesetzes ein erfreuliches Ergebnis für Se. Königl. Hoheit gewesen sey.

Fortf. der sieben u. dreißigsten öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

(Fortf. der in dieser Sitzung angenommenen §§. der Gemeindeordnung.)

(Schl. d. §. 17.) Bleibt der Bürgermeister über die nachgemachter Anzeige bei der Staatsbehörde von dem Gemeinderathe ihm bewilligten Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termine nicht zurück, so hat der Gemeinderath, nach Vernehmung der Gemeinde, bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienste Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

§. 18. Der Rathschreiber wird von dem Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses aus der Zahl der Gemeindeglieder auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden. Nur in Landgemeinden können Schullehrer die Rathschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindeglieder sind.

§. 19. Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber können durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 20. Für die Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathschreiber keine Belohnung, für die Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letztern können jedoch für einzelne jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeindeversammlung angeordnet werden. Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 21. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde. Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienste erkannt werden.

Acht und dreißigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 13. Juni 1831.

Es werden von dem Sekretariat und den Abgeordneten Blankenhorn, Wegel II., v. Kottack, Gerbel,

Aschbach, Kettig v. L., Herr, Knapp und Marget Petitionen angezeigt, welche an die Petitionskommission gewiesen werden. Hierauf liest Sekretär Grimm ein Schreiben an die zweite Kammer vor, worin sich ein badischer Staatsbürger, der jedoch seinen Namen nicht öffentlich genannt haben will, verbindlich macht, zu Verbesserung einer Schule, welche in gleicher Lage ist, wie die zu Leimen, (siehe Landtagsbl. Nr. 49) nach dem Beispiel des Abg. Herr 5 Jahre lang jährlich 50 fl. zu steuern.

Nachdem hierauf Staatsrath Winter die Wahlakten über die Wahl eines Abgeordneten für den fünfzehnten Nemter-Wahlbezirk übergeben, und diese zur Prüfung und Berichtserstattung an die Abtheilungen verwiesen sind, nimmt der Abg. Fecht das Wort, um die in der letzten Sitzung angekündigte Frage an die Regierungskommission zu stellen, und spricht: „Ist es der Großherzoglichen Regierung bekannt, welchen scandaldösen und Gefahr drohenden Fortgang der Separatismus in unserem Lande gewonnen hat? Fremde, wenn sie auf unsere Landstraßen kommen, und vier bis zehn Menschen in weißen Kleidern plötzlich an ihrem Wagen niederstürzen und das Haupt in den Staub oder in den Roth legen sehen, stannen über solche seltsame Erscheinungen, und können nicht begreifen, wie die Polizei einen solchen Unfug dulden kann. Kinder ziehen diesen halb wahnsinnigen Menschen nach, und auf ihre zarten Gemüther muß ein widriger Eindruck hervorgebracht werden durch den Anblick von Menschen, die bei ihrer Verwirrung des Geistes und Herzens immer den Namen „Gott“ und „Jesus Christus“ im Munde führen. Ist es der Großherzoglichen Regierung bekannt, daß diese Menschen den jüngsten Tag auf nächsten Michaelis ankündigen, in ihren weißen Kleidern auf hohe Bäume steigen, um von hier aus zu sehen, wie Karlsruhe, daß sie nur als ein Sodom bezeichnen, untergebe? Ist es der Großherzoglichen Regierung bekannt, daß diese Menschen auch gar nichts mehr arbeiten? Sie haben nämlich die Frühkartoffeln gesetzt, in der Hoffnung, sie noch kurz vor Michaelis verzehren zu können, die später reisenden Kartoffeln pflanzten sie nicht mehr, weil nach ihrem Wahn die Welt untergegangen ist, ehe sie reif sind. Sie verkaufen ihr Vieh, ihre Felder liegen öde, und ich glaube, einen solchen Zustand kann die badische Regierung nicht mit gleichgültigen Augen ansehen. So sehr ich auch eine Freude an Dultung habe, die ich schon nach den Grundsätzen meines Bekenntnisses besonders achten muß,

so ist doch eine solche Nachsicht, die so viel Skandal veranlaßt, und so traurige Folgen für das öffentliche und Familienwohl nach sich zieht, etwas Unbegreifliches, das Ende wird seyn, daß wir, wenn diese Raserei noch weiter um sich greift, noch mehr Narrenhäuser auf Kosten des Staates bauen müssen, um diese verrückten Menschen darin aufzunehmen, daß wir sie wenigstens aus Gemeindemitteln erhalten müssen, weil sie nicht mehr arbeiten wollen, und ihr Vermögen auf diese Art durch Herumziehen und Trägheit verprassen.

Der zweite Theil meiner Frage ist: Was ist von der Großherzoglichen Regierung geschehen, um diesem Unfug zu steuern, und welche Maßregeln möchte sie wohl zu treffen geneigt seyn, um die Besorgnisse des Volks und so mancher in ihrem Innersten beunruhigten Gemeinde zu beschwichtigen, und um wieder in die Gemeinde, so wie in die einzelnen Familien jenen schönen Frieden einzuführen, ohne welchen ein für allemal nichts Gutes gedeihen kann?

Es sollte mich herzlich freuen, wenn ich von der hochverehrlichen Regierungskommission eine Antwort erhielte, die mich in dieser Hinsicht vollkommen beruhigt. Veruft sie sich aber darauf, daß man besonders einen Geistlichen, von welchem unlängbar viel von diesem Unfug ausging, versezt habe, so muß ich die traurige Gegenbemerkung machen, daß gerade durch diese Maßregel der Unfug sich nun in Gegenden verbreitet hat, wo man bisher nichts davon wußte. In das kräftige, freisinnige Oberland, welches so wenig zur Schwärmererei geneigt ist, hat man einen giftigen Saamen durch diese Maßregel gestreut, indem man jenen Geistlichen, der mit so großem Aufsehen aus dieser Gegend wegzog, dorthin versezt hat. Man wandelt zu ihm wie zu einem Apostel, und es hat allen Anschein, daß sich dieser Unfug auch in jene herrliche Gegend verbreite. — Ich bitte deswegen die Regierung, Maßregeln zu treffen, die diesem Unfug ein Ende machen, und zähle dabei auf den guten Rath und die Einwirkung der verehrlichen Kammer.

Staatsr. Winter. Es ist hier eine Sekte mit einer andern Sekte oder Klasse verwechselt worden, welche beide nicht miteinander verbunden werden dürfen, nämlich Separatisten und Pietisten. Was die erste Klasse, nämlich die Separatisten, betrifft, so hat sie ihren Sitz in der Landesstrecke, die sich an der württembergischen Gränze hinzieht, nämlich in einigen Orten des Oberamts Pforzheim, in mehreren Orten des nun aufgelösten Amtes Stein, die zu Durlach ge-

schlagen worden sind, einem Orte des Oberamts Durlach und in einigen Orten des Landamts Karlsruhe. Es ist dieß eine Klasse von Schwärmern, die unter dem Namen von Separatisten seit mehr als 40 Jahren einmal in größerer, daß anderemal in kleinerer Ausdehnung besteht, und mit ihren Glaubensgenossen im Württembergischen in enger Verbindung ist, und sich über diesen Kreis hinaus auch niemals erstreckt hat.

Was diese Leute für ein Glaubensbekenntniß haben, konnte ich bis auf diesen Augenblick noch nicht erfahren, weil man es eigentlich nicht weiß; es sind meistens Menschen der untern Volksklasse, entweder arme oder verarmte Personen, welche die Hoffnung haben, daß durch irgend eine große Veränderung ein Zustand endlich herbeigeführt werde, der sie aller Mühe und Arbeit entbeht, oder wenn auch dieß nicht ist, wenigstens eine Gemeinschaft der Güter und eine andere Gemeinschaft, die ich nicht nennen will. Mit einem Wort, ihr Glaubensbekenntniß beruht größtentheils auf einer höchst sinnlichen Grundlage. Gegen diese Mißbräuche, die von Seiten der Separatisten getrieben werden können, haben wir bereits im Jahr 1805 ein im Regierungsbl. von diesem Jahr befindliches, sehr zweckmäßiges und maßgebendes Gesetz erlassen, das einerseits die Lehre der christlichen Duldung mit den Gesetzen des Staats andererseits in Uebereinstimmung bringen sollte.

Alles, was wir bisher thun konnten, ist, daß wir dieses Gesetz vollzogen haben, welches zuvörderst genau bestimmt, wie sich die Separatisten gegen den Staat verhalten sollen, und dann unter welchen Bedingungen ihnen die religiösen Zusammenkünfte gestattet werden; es sagt endlich, wie es mit der Erziehung der Kinder zu halten sey. — Diese Gesetze haben wir soweit es möglich war, überall angewendet. Daß dieß aber mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, kann man sich wohl denken; denn es handelt sich hier um einen Kampf gegen Meinungen, und die Geschichte aller religiösen Sekten wird sagen, daß wenn Gewalt gegen sie gebraucht wird, gerade dieses das Mittel ist, ihre Zahl noch zu vermehren, weil sie sich in den Stand der Märtyrer versetzt glauben, und um so mehr Zulauf erhalten.

Alles, was der verehrliche Redner angeführt hat, ist uns vollkommen bekannt, ja, wir wissen noch weit mehr, und wir haben auch, wie ich versichern kann, alle vernünftigen und erlaubten Mittel gegen sie angewendet. Es handelt sich hauptsächlich darum, daß sie sich den Bedingungen, unter

welchen Jemand in die christliche Kirche aufgenommen wird und werden muß, nämlich der Taufe, widersehen, und da sagt das angeführte Gesetz ausdrücklich, daß, wenn innerhalb sechs Wochen der Separatist seine Kinder nicht taufen lasse, solche mit Hülfe des weltlichen Arms zur Taufe gebracht werden müssen, was auch geschieht. Anlangend die Erziehung der Kinder, so schreibt ebenfalls das Gesetz bestimmt vor, daß sie in die Schule gebracht werden müssen, worauf auch gehalten wird. Wir haben den Eltern erklärt, sie selbst könnten glauben, was sie wollten; so lange sie sich nur ruhig verhielten, und ihre Pflichten gegen den Staat erfüllten, würde man sie nicht im mindesten beeinträchtigen; ihre Kinder aber müßten sie in die Schule schicken. Dagegen haben sie sich auf das Bestimmteste widersezt, und wir sind daher mit Strafmitteln gegen sie vorgefahren, aber auch diese haben nichts geholfen. Man hat ihre Kinder mit Gewalt in die Schule führen lassen; sie sind zwar einige Zeit hingegangen, allein der Lehrer hat sich zuletzt beschwert, diese Kinder seyen von ihren Eltern aufgehetzt, und es sey nicht möglich, sie in Ruhe und Ordnung zu erhalten, sie wirkten im Gegentheil störend auf den Unterricht ein. Wir haben darauf zu den harten Mitteln gegriffen, diese Kinder ihren Eltern wegzunehmen, auf öffentliche Kosten in andere Landestheile zu versetzen, und dort in den Schulen unterrichten zu lassen.

Was den weitem Punkt betrifft, daß sie in weißen Kleidern auf den Straßen einberziehen, und sich, wenn ihnen die Kanne ankommt, quer auf den Weg werfen, so ist dieß allerdings wahr. Wir haben Verbote dagegen erlassen, die aber fruchtlos geblieben sind, und wenn man diese Menschen nicht einsperrt, wozu wir nicht berechtigt sind, und noch weniger das Volk haben, so eilen sie immer wieder auf die Straßen. So begegnete es einem Fuhrmann, der die Straße daher gefahren kam, daß sich ein solcher — man darf wohl sagen Wahnsinniger — vor seinen Wagen warf. Er forderte ihn auf, wegzugehen, er that es aber nicht; der Fuhrmann wurde grob, und prügelte endlich den Separatisten tüchtig durch, der darauf antwortete: „Alles dieses leide ich im Namen des Herrn.“ Der Fuhrmann warf ihm sofort auf die Seite und fuhr seines Wegs. Man kann sich also denken, daß hier sehr schwer oder gar nicht zu helfen ist. Wir haben uns alle Mühe gegeben, Geistliche zu finden, die uns als sehr verständige, friedliebende Männer bekannt sind; auch diese haben alle mögliche Mittel angewendet, um die Leute zur Vernunft zu bringen, bei dem einen ist es geglückt,

bei dem andern nicht. Es ist wahr, daß in gegenwärtigem Augenblick dieser Wahnsinn einen höhern Grad erreicht hat als früher; wir haben aber die Hoffnung, daß wenn man diese Leute nicht mißhandelt, wenn man sie eine Zeitlang gehen läßt, wenn sie sehen, daß sich die Regierung ihnen nicht widersezt, und kein Aufsehen davon gemacht wird, sie endlich von selbst wieder in den Stand zurückkehren, in welchem sie wenigstens der Welt kein Aergerniß sind. — Ich muß also wiederholt ausdrücklich erklären, wir können nichts anders thun, als die Gesetze, wie sie uns gegeben sind, mit Vorsicht und Mäßigung zu vollziehen. So viel von den Separatisten.

Anderß verhält es sich mit der Klasse von Pietisten, wie man sie nennt, oder von Anhängern der ältern Kirchenlehre. Diese haben auch leider eine solche Verbindung unter sich gestiftet, und wir haben einen jungen Geistlichen, der sich in dieselbe eingelassen hatte, und von dem man die Hoffnung haben konnte, daß, wenn er unter die Aufsicht eines würdigen Defens komme, — weil man doch nicht auf der Stelle mit Gewalt verfahren und den jungen Mann unglücklich machen wollte — er wieder zur Besinnung kommen werde, man hat aber dabei ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß, wenn er seine Handlungsweise fortseze, er ohne Weiteres seiner Stelle werde entlassen werden. Die Verbesserung dieses Geistlichen ist vor etwa einem halben Jahre erfolgt, und Legierer unter die Aufsicht eines sehr achtungswürdigen Mannes gestellt worden; berichtet nun dieser Mann, daß sein Zusprechen nichts geholfen habe, so wird er seines geistlichen Amtes entsezt werden.

Fecht erklärt, daß er sich hinsichtlich des Separatismus beruhigen würde, wenn sich derselbe nicht selbst in solchen Gegenden, wo früher keine Spur davon war, furchtbar weiter verbreitete. In der Haardtgegend von Karlsruhe und im Amte Bischofsheim (am Rhein) habe man früher nichts davon gewußt. Er erwähnt hierauf, daß sich junge Geistliche, besonders in den Haardtgegenden, herausgenommen haben, ihre eigene Kirche, und namentlich ihre ältern Amtsbrüder öffentlich zu verhöhnen, und vor ihrer Gemeinde auszurufen: „Was Jene bisher auf heiliger Stätte gesagt haben, ist eitel Lüge und Unwahrheit, und wer nicht wie wir predigt, den sollte man von der Kanzel werfen, daß ihm die Knochen zerbrechen.“ Obgleich dies unmäßige Thatsache sey, lasse man dennoch diese Menschen auf ihren Stellen.

Er erinnert hier an einen Beschluß Karl Friedrichs, welchen er nach Berathung mit einem vorzüglichen Staatsmann (Brauer) gefaßt, als unter seiner Regierung auch ein solcher hyperorthodoxer Mysticismus überhand nehmen wollte, daß nämlich derjenige, welcher solche Reformen in der Religion machen wolle, wie Melancthon, Luther und Zwingli auch zeigen müsse, daß er solche Kenntnisse beße; habe er aber die Kenntnisse in den alten Sprachen und in den theologischen Wissenschaften nicht, so soll ihm dieses Reformiren untersagt werden. Wenn ein Solcher nicht gehorche, so müsse die Regierung das Machtwort aussprechen können, daß er abgesetzt werde.

(Fortsezung folgt.)